

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

BMKÖS - I/A/3 (Rechtskoordination, Informations-,
Organisations- und Verwaltungsmanagement)

Dr. Alexandra Hofer
Sachbearbeiterin

alexandra.hofer@bmkoes.gv.at
+43 1 716 06-664125
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2020-0.195.164

Ihr Zeichen: 2020-0.117.600

BMBWF - Schulorganisationsgesetz, Schulunterrichtsgesetz uw.; **Stellungnahme**

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu
gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Art. 3 Z 24 (§ 8a Bundesgesetz über die Österreichische Bibliothekenverbund und Service
Gesellschaft mit beschränkter Haftung):

Im Abs. 1 wäre statt „die Bediensteten, die **mit** 31. Dezember 2020 im Bereich des „Verbundes
für Bildung und Kultur (VBK)“ beschäftigt sind,“ „die Bediensteten, die **am** 31. Dezember 2020
im Bereich des „Verbundes für Bildung und Kultur (VBK)“ beschäftigt sind,“ eine bessere
Formulierung.

Im Abs. 1 Z 3 sollte „Pensionsbeitrages der Bundesbeamten“ und im Abs. 3 „Aufnahme eines
Vertragsbediensteten“ gegendert werden.

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der
Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF
BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende
Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Zielen und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren,
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

Es sollte darauf geachtet werden, dass das als erforderlich angesehene Handeln in der Problemdefinition für interessierte fachfremde Personen verständlich beschrieben wird. Die Ausführungen zur Problemdefinition sollten daher eine möglichst faktengestützte Ausgangslage darlegen. Um die Verständlichkeit der Problemdefinition zu erhöhen, wird empfohlen, das tatsächliche Ausmaß des Problems im Hinblick auf die Größe des Betroffenenkreises und die damit verbundenen konkreten Zahlen und Daten genauer darzustellen.

Zielformulierung:

Zu den Zielen 1, 2 und 4:

Während ein Regelungs- bzw. Vorhabensziel einen Zustand beschreibt, auf dessen Erreichung ein Regelungsvorhaben oder sonstiges Vorhaben ausgelegt ist, stellen Maßnahmen Regelungen, Leistungen und Aktivitäten dar, die von der öffentlichen Verwaltung gewährleistet oder für ihre Vorhaben und Projekte erbracht werden, um das Regelungs- bzw. Vorhabensziel zu erreichen. Im Sinne der Wirkungsorientierung ist dabei auf die Ausrichtung von Regelungs- bzw. Vorhabenszielen an externen Wirkungen zu achten. Die im Zuge der vorliegenden Wirkungsorientierten Folgenabschätzung festgelegten Ziele orientieren sich vielmehr an verwaltungsintern zu setzenden Maßnahmen als extern zu erzielenden Wirkungen. Es wird empfohlen, eine verstärkt auf die inhaltliche externe Wirkung ausgerichtete Formulierung der Ziele zu verwenden.

Zu Ziel 1:

Im Sinne der Überprüfbarkeit, wird empfohlen, beim Indikator von Ziel 1 auf die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, welche bis zum Jahr 2025 eine der geplanten 26 Bildungsanstalten für Leistungssport absolvieren/besuchen abzustellen.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

wfa@bmkoes.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates.

Wien, 23. März 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Eva Wildfellner

Beilage/n: